

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 4 (1910)
Heft: 5

Artikel: Bevogtung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922603>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufenthalt in Rom seinen Abschluß. Am andern Morgen fuhren wir ab nach Florenz.

Florenz, 6. April 1909. Unsere Reise von Rom nach Florenz, 316 km, machten wir in Gesellschaft eines württembergischen Finanzrates und seiner Tochter aus Freudenstadt im Schwarzwald. Wir hatten also wieder deutsche Unterhaltung. Die Bahn führte uns durch eine schöne, fruchtbare Tallandschaft zunächst am Tiberfluß aufwärts. Dann aber ging's durch eine steinige, rauhe Hochlandgegend, die mehr als Weideland für Schafe benützt wird. Auf der Hochfläche des Höhenzuges kamen wir vorüber an den großen Trasimener See, wo im Jahr 217 v. Chr. der große Feldherr Hannibal das Heer des unvorsichtigen römischen Konsuls Flaminius vernichtete. Auf der anderen Seite des Höhenzuges abwärts fahrend, kamen wir an Orvieto vorbei. Das ist ein Städtchen mit 9000 Einwohnern. Es ist auf einem gewaltigen hohen Felsenberg (Kalkstein) erbaut. Schon seit drei Jahrhunderten vor Christi Geburt war Orvieto eine der zwölf Bundesstädte der Etrusker. Die Römer zerstörten einmal dieses hohe Felsenfest. Aber später wurde Orvieto wieder eine starke natürliche Festung. Eine Drahtseilbahn fährt jetzt hinauf. Die Aussicht vom hohen Domturm dieser Felsenstadt soll prachtvoll sein. Wir aber sausten im Schnellzug vorüber und blieben im Talgrund.

(Fortsetzung folgt.)

Bovogtung Taubstummer.

In einem in Zürich erscheinenden juristischen (Jurist = Rechtskundiger) Fachblatt stand folgendes zu lesen:

„Mit Beschluß vom 19. Juli 1909 hat der Bezirksrat Pf. die beiden taubstummen Brüder J. L., geboren 1848, Schneidermeister, und R. L., geboren 1849, Schuhmachermeister, von und in St., wegen Leibesgebrechen auf Grund von § 737 des privatrechtlichen Gesetzbuches (von Zürich) unter staatliche Vormundschaft gestellt. Gegen diesen Beschluß rekurrierten (rekurrieren = sich wenden an . . ., seine Zuflucht nehmen zu . . .) die Bevormundeten an den Regierungsrat. Mit Entscheid vom 24. November 1909 hat der Regierungsrat den Rekurs gutgeheißen und den angefochtenen Beschluß der Vorinstanz (Instanz = eines der durch Abstufung einander untergeordneten Gerichte) aufgehoben, im wesentlichen mit folgender Begründung:

Gemäß der Vorschrift des § 730, lit. d des privatrechtlichen Gesetzbuches, welche sich auf

Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit stützt, gehören unter die ordentliche Vormundschaft des Staates Personen, welche wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen dauernd außer Stande sind, ihr Vermögen selbst zu besorgen. Das Vorhandensein eines Leibesgebrechens bildet somit nicht schlechthin, sondern nur dann einen Bevormundungsgrund, wenn der damit Behaftete unfähig ist, seine ökonomischen Interessen selbst zu wahren. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu.

In erster Linie ist festzustellen, daß die Rekurrenten laut dem bezirksärztlichen Gutachten und nach dem Ergebnis der von einem Taubstummenlehrer vorgenommenen Prüfung trotz ihrer Taubheit geistig normal sind. Dadurch unterscheiden sie sich von anderen Taubstummen, deren Leiden oft nur der Ausdruck einer allgemeinen Geisteschwäche ist.

Weiter ergibt sich, daß die Rekurrenten während langer Jahre einen regelrechten Schulunterricht in einer Anstalt genossen haben und im Lesen und Schreiben sehr wohl bewandert sind, so daß sie sich mit jedermann ohne weiteres schriftlich verständigen können. Vor allem aber ist darauf hinzuweisen, daß sich beide Rekurrenten durch eine vierzigjährige geschäftliche Tätigkeit über ihre persönliche Handlungsfähigkeit ausgewiesen haben. Jeder von ihnen hat seinen Beruf selbständig ausgeübt, die Korrespondenz, die Buchführung und den Geldverkehr besorgt, Waren angeschafft, Gesellen und Lehrlinge gehalten und durch Fleiß und Sparsamkeit sogar ein kleines Vermögen erworben. Bei dieser Sachlage läßt es sich nicht rechtfertigen, die Rekurrenten unter Vormundschaft zu stellen.

Nicht außer acht zu lassen ist, daß auch das heimatliche Waisenamt und die Verwandten der Rekurrenten sich gegen die Bevormundung aussprechen. Wenn der Bezirksarzt seinem im übrigen günstigen Gutachten beifügt, die Rekurrenten bedürften allerdings vor Gericht eines Vertreters, so liegt noch kein Grund vor, sie deshalb staatlich zu bevormunden. In solchen Fällen sind sie wie andere Rechtsuchende befugt, sich durch Drittpersonen vertreten zu lassen. Die persönliche Handlungsfähigkeit schließt überhaupt noch nicht die Fähigkeit zur mündlichen Prozeßführung vor den Gerichten in sich. Ueberdies können die Rekurrenten, soweit ein schriftliches Verfahren stattfindet, auch vor den Gerichten ihre Rechte persönlich wahren.“

Bemerkung des Redaktors: Ein solcher Entscheid ist sehr erfreulich, sowohl für Taubstummenerlehrer als für Taubstumme! Man hört doch nach und nach auf, alle Gehörlosen miteinander für unzurechnungsfähig zu halten und macht schon einen Unterschied zwischen unterrichteten und ununterrichteten Taubstummen. Brave, fleißige und solide (rechtschaffene, zuverlässige) Taubstumme, aber nur solche, dürfen selbständig handeln und brauchen keine Vormundschaft. Wer aber lieberlich und leichtsinnig ist, überhaupt nicht gut tut, den muß man unter behördliche Aufsicht stellen! Merkt euch das, liebe Leser!

† Vater Brack.

Schmerzlich ergriffen und tiefgebeugt steht die große, schweizerische Taubstummengemeinde am frischen Grabhügel einer ihrer Wägen und Besten, den sie, gleich wie Vater Arnold und Ehrhardt, lange Jahre mit Stolz und Freude den Ihrigen, den lieben Vater genannt hatte. Denn jetzt ist ihr deutlich ins Bewußtsein gekommen, daß mit dem Verewigten gleichsam ein Herd erloschen, der milde Wärme-Strahlen echter Menschlichkeit ausgestrahlt, daß ein Herz aufgehört hat zu schlagen, in dem alles, was „taubstumm“ heißt, ein Plätzchen fand. Wer von uns jemals das Glück hatte, diesen herzensguten Mann näher kennen zu lernen, ja wer ihn nur ein einziges Mal sprechen durfte, der empfand die Liebe, die von ihm ausging und die dieser verkörperte. Sein Benehmen, sein Blick, seine Worte, kurz alles hatte etwas Gewinnendes, Vertrauenerweckendes, ja geradezu Faszinierendes (Bannendes) an sich. Kein Wunder, wenn sich Groß und Klein zu ihm hingezogen fühlte! Wer einen Rat bedurfte oder sonst ein Herzensanliegen hatte, der durfte getrost zu Vater Brack kommen; denn der Edle hatte stets Worte der Liebe und der Aufmunterung. Er war das Muster eines Lehrers und Erziehers. Rührende Geduld, großer Weitblick und Scharfsinn paarten sich mit köstlichem Humor. Er kannte seine Pflöglinge durch und durch, in Freud und Leid stellte er seinen ganzen Mann. Stets wußte er Streitigkeiten zu schlichten, und in schwierigen Fällen sprach er oft ein salomonisches Urteil. Zuerst hörte er geduldig und treuherzig all die Klagen und Jeremiaden an, lachte dann in seiner köstlichen Manier und der Erfolg war verblüffend: Alle lachten unwillkürlich mit, so daß im Nu die erhigten Geister be-

jähstigt und die Streitigkeiten beschwichtigt waren. Zu guter Letzt tat der weise Lehrer und Erzieher seinen Mund auf zu väterlichen Ermahnungen und vereinte dann alle zu einem ernstesten, inbrünstigen Gebet. So verkörperte Vater Brack den „Pestalozzi der Taubstummen“! Und wer könnte ein solches Väterchen nicht lieb gewinnen? Ja, es war ein vollgerüstetes Maß von gesegneter Arbeit, das mit Vorsteher Brack in Zofingen nun seinen Abschluß gefunden hat. Wir wollen sein Andenken hoch in Ehren halten und der schwergeprüften Familie in tiefer Trauer und der schwergeprüften Familie in tiefer Trauer uns anschließen. Gottes Frieden seiner Seele!

J. H. in Frauenfeld.

Aus der Taubstummenwelt

Von der Gemeinderatskanzlei Brugg (Aargau) erhielt der Redaktor d. Bl. folgendes, erfreuliche Schreiben:

Brugg, den 11. Februar 1910.

Mit Gegenwärtigem beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die im August abhin verstorbene Fräulein Marie Schilplin, Näherin von Brugg (taubstumm) für ein zu gründendes Taubstummenheim Fr. 1000.— vermacht hat, mit der Bestimmung, daß die Summe nebst Zinszuwachs s. Z. bei Eröffnung eines solchen Heims ausbezahlt werden solle. — Der Gemeinderat von Brugg hat das Geld auf der hiesigen Spar- und Leihkasse zinstragend angelegt und das Sparbüchlein ins Waisenarchiv gelegt, wo es bleiben wird, bis das Legat fällig ist.

Hochachtend!

Der Gemeindefschreiber:

S. Geißberger, Notar.

— Zürich. Voraussichtlich werden die Arbeiten für den Bau der Hochschulegebäude in Zürich in den nächsten Monaten beginnen. Dies hat zur Folge, daß die Blinden- und Taubstummenanstalt einstweilen in andern Lokalitäten untergebracht werden muß. Diesem Zwecke können mit verhältnismäßig geringem Aufwande die dem Kanton gehörenden Gebäude der Liegenenschaft „Magneta“ zwischen Platten- und Pestalozzistraße dienstbar gemacht werden. Während des Umbaues des alten Kantonschulgebäudes wurden die Lokalitäten des Gymnasiums zur Verfügung gestellt. Da die Blinden- und Taubstummenanstalt größtenteils interne Zöglinge besitzt, müssen besonders im Hause an der Plattenstraße und in den Nebengebäuden Ein-